

Bundesgericht rügt Radio- und Fernseh-Aufsicht

Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) muss eine Beschwerde des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) doch noch behandeln. Dies hat das Bundesgericht in einem am Montag veröffentlichten Urteil entschieden.

VgT-Präsident Erwin Kessler hatte von der UBI die Feststellung verlangt, dass das Schweizer Fernsehen das Vielfaltsgebot verletzt habe. Grund: SF hatte darauf verzichtet, der Öffentlichkeit mitzuteilen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Nichtausstrahlung eines VgT-Werbespots durch das Schweizer Fernsehen gerügt hatte.

Laut Bundesgericht hat die UBI Kesslers Eingabe zu Recht nicht als Programmbeschwerde entgegengenommen. Das Vielfaltsgebot sei auch nicht verletzt. Denn dieses gelte in erster Linie dem Schutz der Meinungsbildung des Publikums und nicht der Steigerung von Kesslers persönlichem Ansehen oder der Stärkung seiner Medienpräsenz. Die UBI hätte die Eingabe aber als sogenannte Zugangsbeschwerde behandeln müssen. Die Beschwerdeinstanz wird deshalb zu prüfen haben, ob das Schweizer Fernsehen durch das Totschweigen des Gerichtsentscheids den VgT-Präsidenten unzulässig diskriminiert hat. *(thas.)*

Urteil 2C_59/2010